

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 26. März 2014

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 26. März 2014 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 6/2012 S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 12 Leistungserfassung“ durch die Angabe „§ 12 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen“ ersetzt.

2. Die Überschrift von § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Leistungserfassung, Anerkennung von Leistungen“

3. Bei § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen für das Schulpraktikum ist das ZfL.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. April 2014.